Niedersächsisches
Ministerialblatt

58. (63.) Jahrgang | Hannover, den 5. 3. 2008 | Nummer 10

INHALT

A. Staatskanzlei

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

Bek. 14. 2. 2008, Vereinbarung zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt sowie dem Freistaat Thüringen über die Zusammenarbeit ihrer Polizeien im Rahmen einer Sicherheitskooperation 402

Bek. 20. 2. 2008, Anerkennung der Stiftung Kinderhospiz Löwenherz 404

Bek. 20. 2. 2008, Anerkennung der Pfarrer-Wilhelm-Schwermer-Stiftung 404

Bek. 21. 2. 2008, Aufhebung der Stiftung Helenenkinderheim Bad Pyrmont 404

Bek. 21. 2. 2008, Anerkennung der Ursula Janus Stiftung Wiedensahl 404

Bek. 22. 2. 2008, Anerkennung der Sportstiftung Kollmann 404

Bek. 22. 2. 2008, Anerkennung der Ellen und Karl-Heinz Hornhues Stiftung PRO AFRIKA 404

C. Finanzministerium

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Bek. 20. 2. 2008, Förderung von Modellvorhaben im Rahmen der Programmkomponente Soziale Stadt des Städtebauförderungsprogramms des Landes 405

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

F. Kultusministerium

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

RdErl. 13. 2. 2008, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur und zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen 405
77000

RdErl. 13. 2. 2008, Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur und zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen 407
77000

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Bek. 20. 2. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Carolinensiel, Landkreis Wittmund) 409

I. Justizministerium

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

RdErl. 25. 2. 2008, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Wiedernutzung brachliegender Industrie- und Gewerbeflächen (Brachflächen- und Altlasten-Förderrichtlinie) 409
28300

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

Bek. 25. 2. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Stadtwerke Göttingen AG) 409

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Bek. 5. 3. 2008, Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG (Wiesenhof Geflügelspezialitäten GmbH & Co. KG, Wietzen) 410

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Bek. 20. 2. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Nordland Papier GmbH, Dörpen) 411

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Bek. 21. 2. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Günther Claas, Bohmte) 411

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

Vereinbarung zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt sowie dem Freistaat Thüringen über die Zusammenarbeit ihrer Polizeien im Rahmen einer Sicherheitskooperation

Bek. d. MI v. 14. 2. 2008 — P 21.22-12004 —

Die am 7. 12. 2007 unterzeichnete und am 1. 1. 2008 in Kraft getretene Vereinbarung zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt sowie dem Freistaat Thüringen über die Zusammenarbeit ihrer Polizeien im Rahmen einer Sicherheitskooperation wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 10/2008 S. 402

Anlage

Vereinbarung zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt sowie dem Freistaat Thüringen über die Zusammenarbeit ihrer Polizeien im Rahmen einer Sicherheitskooperation

Präambel

Das Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister des Innern und für Sport,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,

das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt, dieser vertreten durch den Minister des Innern,

der Freistaat Thüringen,
vertreten durch den Thüringer Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Innenminister,

vereinbaren

- unter Bekräftigung ihres Willens, die länderübergreifende Zusammenarbeit ihrer Polizeien unter der Berücksichtigung der bisher erfolgreichen Kooperation weiter auszubauen,
- im Bemühen, die Sicherheitslage insbesondere in den grenznahen Regionen zu verbessern und das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger zu stärken,
- in Anknüpfung an bereits bestehende Initiativen und Sicherheitskonzepte

nachfolgende Sicherheitskooperation:

I. Ziele

Mit der Sicherheitskooperation soll die länderübergreifende polizeiliche Zusammenarbeit zwischen Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit Schwerpunkt in den grenznahen Regionen weiter ausgebaut werden, um vor allem

- die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität zu intensivieren
- länderübergreifend tätige Intensivtäter konsequenter zu verfolgen
- länderübergreifend politisch motivierte Straftaten konsequent und effektiv zu bekämpfen
- die Effektivität der Fahndung nach Personen und Sachen zu steigern und Mehrfachkontrollen im länderübergreifenden Verkehr zu vermeiden
- die Verkehrssicherheit weiter zu erhöhen
- den umfassenden länderübergreifenden Informationsaustausch auszubauen
- die sichtbare Präsenz der Polizei zu stärken
- die Zusammenarbeit im Bereich der Polizei- und Kriminaltechnik zu verbessern
- im Bereich der gemeinsamen Aus- und Fortbildung initiativ zu werden.

II. Organisation und Zusammenarbeit

1. An der Sicherheitskooperation sind nachfolgende Behörden beteiligt:

- für das Land Hessen:
  - das Hessische Landeskriminalamt
  - das Polizeipräsidium Nordhessen
  - das Polizeipräsidium Osthessen
- für das Land Niedersachsen:
  - das Landeskriminalamt Niedersachsen
  - die Polizeidirektion Göttingen
  - die Polizeidirektion Braunschweig
  - die Polizeidirektion Lüneburg
  - die Zentrale Polizeidirektion
- für das Land Sachsen-Anhalt:
  - das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt
  - die Polizeidirektion Nord
  - die Polizeidirektion Süd
- für den Freistaat Thüringen:
  - das Thüringer Landeskriminalamt
  - die Polizeidirektion Nordhausen
  - die Polizeidirektion Erfurt
  - die Polizeidirektion Suhl
  - die Polizeidirektion Gotha
  - die Polizeidirektion Jena
  - die Polizeidirektion Gera.

2. Für die Koordinierung von Sicherheitsfragen können Polizeibehörden mit gemeinsamen Ländergrenzen regionale Koordinierungsgruppen bilden.

Diese dienen insbesondere zur

- Abstimmung von Grundsatzfragen innerhalb der regionalen Koordinierungsgruppen,
- Analyse der länderübergreifenden Sicherheitslage,
- Initiierung von Zusammenarbeitsprojekten und
- Evaluation der Ziele der Zusammenarbeit.

Die Zuständigkeiten der Zentralstellen der Länder bleiben unberührt.

III. Kooperationsfelder

1. Gewährleistung eines länderübergreifenden Informationsaustausches durch:

- anlassbezogene Treffen von Vertretern der an der Sicherheitskooperation beteiligten Organisationseinheiten (regionale Zusammenarbeit)
- Übermittlung aller relevanten Erkenntnisse über die Kriminalitätslage und -entwicklung bei Straftaten und Ereignissen mit länderübergreifender Bedeutung durch die zuständigen Polizeibehörden; bestehende Meldeverpflichtungen bleiben hiervon unberührt
- Übermittlung von Verkehrsunfalldaten und -entwicklungen mit länderübergreifendem Bezug durch die zuständigen Polizeibehörden
- Ausbau direkter Kommunikationsstrukturen zwischen den Dienststellen
- anlassbezogene Erstellung von Lageberichten, insbesondere über zuvor definierte kriminalgeografische Räume
- Intensivierung der Zusammenarbeit im Einsatzbereich von Kräften der beteiligten Länder einschließlich des Austausches von Verbindungsbeamten
- gemeinsame Übungen im Grenzbereich
- Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich der Kriminaltechnik, insbesondere länderübergreifender Spurenabgleich in ausgewählten Deliktsbereichen
- Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartner bei der Öffentlichkeitsarbeit.

Standardisierte Verfahren zum länderübergreifenden Informations- und Kräfteaustausch bleiben von diesen Regelungen unberührt.

2. **Verstärkte grenznahe Zusammenarbeit im Bereich der Kriminal- und Verkehrsprävention u. a. durch:**
   - gemeinsame, regionale und länderübergreifende Präventionsprogramme
   - gegenseitige Abstimmung und Koordination bei der Durchführung von Präventionsmaßnahmen
   - gemeinsame Beteiligung an Ausstellungen und sonstigen öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen.

3. **Intensivierung der länderübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich politisch motivierter Gewaltkriminalität, Extremismus und Terrorismus insbesondere durch:**
   - Austausch von periodischen sowie anlassbezogenen Lagebeurteilungen sowie den daraus gewonnenen Erkenntnissen und Schlussfolgerungen
   - unverzügliche Übermittlung von Informationen über sich herausbildende regionale bzw. deliktische Schwerpunkte, sofern diese für das Nachbarland von Interesse sein können
   - umfassende Information zu Erkenntnissen über reisende Gewalttäter.

4. **Ausbau der länderübergreifenden Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität/Bandenkriminalität insbesondere durch:**
   - Schwerpunktaktionen, Auswerteprojekte, Strukturanalysen, Strukturermittlungen, abgestimmte operative Maßnahmen etc. zur Bekämpfung ausgewählter Deliktsformen der Organisierten Kriminalität
   - Prüfung anlassbezogener gemeinsamer Analyseprojekte durch die zuständigen Landeskriminalämter
   - Verstärkung der Zusammenarbeit bei der Vermögensabschöpfung.

5. **Ermittlungen gegen länderübergreifend agierende Intensivtäter insbesondere durch:**
   - Übermittlung der erforderlichen Daten von Tätern und/oder Tatverdächtigen
   - Abgleich polizeilicher Dateien
   - anlassbezogene Einrichtung gemeinsamer Ermittlungsgruppen.

6. **Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Personen- und Sachfahndung insbesondere durch:**
   - Abstimmung von Fahndungskonzepten sowie Abgleich von relevanten Fahndungsdaten
   - Besetzung von Fahndungssektoren/Kontrollstellen im Grenzbereich zur Koordination der erforderlichen Einsatzmaßnahmen
   - Abstimmung und Durchführung koordinierter oder gemeinsamer Fahndungsmaßnahmen insbesondere durch Fahndungskontrollen auf Bundesautobahnen und Verkehrswegen im grenznahen Raum
   - lageangepasste gegenseitige Unterstützungen bei Fahndungseinsätzen
   - bedarfsgerechte Einrichtung von gemeinsamen Fahndungs-, Kontroll- und Observationsgruppen.

7. **Verstärkte länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Verkehrssicherheitsarbeit insbesondere durch:**
   - gemeinsame Projekte auf der Grundlage einer Analyse und Bewertung der Verkehrssicherheitslage
   - Abstimmung und Durchführung präventiver und repressiver Verkehrssicherheitsmaßnahmen, insbesondere bei der
   - Bekämpfung von Alkohol- und Drogendelikten im Straßenverkehr
   - zielgruppenorientierten Bekämpfung der Hauptunfallursachen (z. B. Geschwindigkeit)
   - Überwachung des gewerblichen Güter- und Personenverkehrs.

8. **Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich der Aus- und Fortbildung durch:**
   - gegenseitige Öffnung der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Wahrnehmung des Aus- und Fortbildungsangebotes der Vereinbarungspartner untereinander
   - gemeinsame Entwicklung und Durchführung von Aus- und Fortbildung auch unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse, u. a. durch
   - Referentenaustausch
   - Beteiligung an Übungen.

9. Anlassbezogene Unterstützungsleistungen

Anlassbezogen sollen zur effizienten Einsatzbewältigung regionaler Lagen und zur gemeinsamen Unterstützung Einsatzkonzepte abgestimmt werden. Darüber hinaus können insbesondere bei regionalen Einsatzanlässen

- Kräfte,
- spezifische Einsatztechnik sowie
- spezielle Fachdienste

der Vereinbarungspartner gegenseitig unterstellt werden. Die unterstellten Einsatzkräfte dürfen nur unter der Leitung von Beamten des jeweils zuständigen Landes hoheitlich tätig werden. Sie sind dabei an das Recht des zuständigen Landes gebunden.

10. Hospitation und Unterstützungsleistungen

Zur Förderung der Kenntnisse über die Aufbau- und Ablauforganisation in den Organisationseinheiten der Vereinbarungspartner soll der Informationsaustausch etwa durch gegenseitige Unterstützungsleistungen bis hin zu Hospitationen intensiviert werden.

11. Spezialeinheiten

Bezüglich des Einsatzes von Spezialeinheiten wird auf die bestehenden Regelungen verwiesen.

IV. Datenübermittlung

Die im Rahmen dieser Vereinbarung vorgesehene Übermittlung von Daten an die Polizeibehörden anderer Bundesländer erfolgt ausschließlich auf der Grundlage und nach Maßgabe der jeweiligen landesspezifischen Rechtsgrundlagen.

V. Ergänzende Regelungen

Bereits bestehende Abkommen und Zusammenarbeitsregelungen unter den Vereinbarungspartnern bleiben mit Ausnahme der unter Abschnitt VII benannten von dieser Kooperationsvereinbarung unberührt.

VI. Haftung und Schadenersatz

Die Vereinbarungspartner verzichten auf die Geltendmachung von Haftungs- und Schadenersatzansprüchen für die durch Bedienstete der anderen Vereinbarungspartner verursachten Schäden, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Bei Unterstützungshandlungen auf dem Gebiet eines anderen Vereinbarungspartners haftet bei Eingriffen in Rechte Dritter der unterstützte Vereinbarungspartner. Sofern es sich hierbei um vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten handelt, besteht für den unterstützten Vereinbarungspartner die Möglichkeit der Regressforderung gegenüber dem unterstützenden Vereinbarungspartner.

Die gegenseitige Geltendmachung von Kosten richtet sich nach den bestehenden Vereinbarungen (vgl. Abschnitt V). Landesspezifische Regelungen bleiben unberührt.

VII. Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 1. 1. 2008 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung zwischen dem Innenministerium des Freistaates Thüringen und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vom 27. 11. 2000 über die Zusammenarbeit der Polizeien der Länder Thüringen und Hessen im Rahmen der Sicherheitskooperation außer Kraft.

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist allen anderen Beteiligten gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch ein Land lässt die Gültigkeit zwischen den anderen Ländern unberührt.

Anerkennung der Stiftung Kinderhospiz Löwenherz

Bek. d. MI v. 20. 2. 2008 — RV H 2.02 11741/K 44 —

Mit Schreiben vom 20. 2. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 10. 2. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Kinderhospiz Löwenherz mit Sitz in Syke gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterhaltung stationärer und ambulanter Kinder- und Jugendhospizarbeit.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Kinderhospiz Löwenherz
Hauptstraße 45
28857 Syke.

— Nds. MBl. Nr. 10/2008 S. 404

Anerkennung der Pfarrer-Wilhelm-Schwermer-Stiftung

Bek. d. MI v. 20. 2. 2008 — RV H 2.02 11741/P 23 —

Mit Schreiben vom 20. 2. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 30. 1. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Pfarrer-Wilhelm-Schwermer-Stiftung mit Sitz in Hildesheim gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Priesternachwuchses und der geistlichen Berufe im Bistum Hildesheim unter besonderer Berücksichtigung der Heimatgemeinde von Pfarrer Wilhelm Schwermer und des Dekanates Marsberg im Bistum Paderborn.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Pfarrer-Wilhelm-Schwermer-Stiftung
c/o Bischöfliches Generalvikariat
Domhof 18—21
31134 Hildesheim.

— Nds. MBl. Nr. 10/2008 S. 404

Aufhebung der Stiftung Helenenkinderheim Bad Pyrmont

Bek. d. MI v. 21. 2. 2008 — RV H 2.02 11741/H 08 —

Mit Schreiben vom 21. 2. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Stiftung Helenenkinderheim mit Sitz in Bad Pyrmont gemäß § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes i. V. m. den §§ 48 bis 50 BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Helenenkinderheim Bad Pyrmont
c/o Diakonie Himmelsthür
Stadtweg 100
31139 Hildesheim.

— Nds. MBl. Nr. 10/2008 S. 404

Anerkennung der Ursula Janus Stiftung Wiedensahl

Bek. d. MI v. 21. 2. 2008 — RV H 2.02 11741/U 08 —

Mit Schreiben vom 21. 2. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 20. 1. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Ursula Janus Stiftung Wiedensahl mit Sitz in Wiedensahl gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zwecke der Stiftung sind die Förderung von Kunst und Natur, die Erhaltung und Sicherung der künstlerischen Werke von Ursula Janus sowie die Finanzierung von Ausstellungen im „Museum im Alten Pfarrhaus“.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Ursula Janus Stiftung Wiedensahl
c/o Gemeinde Wiedensahl
Hauptstraße 78
31719 Wiedensahl.

— Nds. MBl. Nr. 10/2008 S. 404

Anerkennung der Sportstiftung Kollmann

Bek. d. MI v. 22. 2. 2008 — RV OL 2.03-11741-09 (064) —

Mit Schreiben vom 11. 2. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 24. 1. 2008 die Sportstiftung Kollmann mit Sitz in der Stadt Quakenbrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder sowohl in gemeinnützigen, kirchlichen und öffentlich-rechtlichen Organisationen als auch bedürftiger Familien mit Kindern sowie die Förderung und Unterstützung der sportlichen Betätigung von Kindern und Jugendlichen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Sportstiftung Kollmann
c/o Frau Johanna Kollmann
Von-Steuben-Allee 9
49610 Quakenbrück.

— Nds. MBl. Nr. 10/2008 S. 404

Anerkennung der Ellen und Karl-Heinz Hornhues Stiftung PRO AFRIKA

Bek. d. MI v. 22. 2. 2008 — RV OL 2.03-11741-09 (065) —

Mit Schreiben vom 20. 2. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 11. 2. 2008 die Ellen und Karl-Heinz Hornhues Stiftung PRO AFRIKA mit Sitz in der Gemeinde Wallenhorst gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zwecke der Stiftung sind die Festigung und Förderung der Beziehungen zwischen den Völkern Afrikas und Deutschland

sowie die Förderung der Bildung. Insbesondere soll bei der Verwirklichung dieser Zwecke die Jugend gefördert werden.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Ellen und Karl-Heinz Hornhues Stiftung PRO AFRIKA
c/o Herrn Karl-Heinz Hornhues
Piusstraße 19
49134 Wallenhorst.

— Nds. MBl. Nr. 10/2008 S. 404

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Förderung von Modellvorhaben im Rahmen der Programmkomponente Soziale Stadt des Städtebauförderungsprogramms des Landes

Bek. d. MS v. 20. 2. 2008
— 501.1-21205.1.08.11 —

1. Allgemeine Informationen

Der Bund stellt auf der Grundlage der zwischen dem Bund und den Ländern jährlich abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b GG zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV-Städtebauförderung) im Programmjahr 2008 zusätzliche Fördermittel zur Verfügung, die die Länder für Modellvorhaben in Gebieten des Programms Soziale Stadt einsetzen können.

Das MS wird diese Mittel — vorbehaltlich des Abschlusses der VV-Städtebauförderung 2008 — Gemeinden zur Verfügung stellen, die in Gebieten des Programms Soziale Stadt Modellvorhaben durchführen.

Die Verteilung der Zuwendungen erfolgt entsprechend der VV-Städtebauförderung 2008 wettbewerbsorientiert. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Fördervoraussetzungen

Die Vorhaben müssen insbesondere folgenden Zwecken dienen:

— Spracherwerb,
— Verbesserung von Schul- und Bildungsabschlüssen,
— Betreuung von Jugendlichen in der Freizeit,
— Stärkung der lokalen Ökonomie, z. B. durch Gründerzentren.

Förderfähig sind auch nicht investive Maßnahmen.

Vorrangig berücksichtigt werden Vorhaben, bei denen tragfähige Partnerschaften mit Institutionen und Akteuren gebildet werden, die weitere Mittel oder Arbeitskraft einbringen. Die Beiträge dieser Partner können auf den Eigenanteil der Gemeinde angerechnet werden. Die Vorhaben sollen zu einer nachhaltigen Stabilisierung und Aufwertung des Gebietes beitragen und sich nach dem Ablauf des Bewilligungszeitraums nach Möglichkeit selbst tragen.

Das Vorhaben kann nur gefördert werden, wenn es Ziele des integrierten Handlungskonzepts unterstützt und wenn es ohne die Förderung nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang verwirklicht werden könnte.

Das Vorhaben muss ferner geeignet sein, als Modellprojekt vergleichbare Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung des Quartiers in anderen Gebieten des Programms Soziale Stadt anzuregen.

3. Sonstige Bestimmungen, Verfahren

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden.

Die Zuwendung wird für das Modellvorhaben als Teil der gebietsbezogenen städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme (Gesamtmaßnahme) der Sozialen Stadt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Zuwendungsfähig sind Kosten, die ab dem 1. Januar des Aufnahmejahres des Modellvorhabens in das Förderprogramm entstehen.

Die Förderung beträgt $33^1/_3$ v. H. (Fördersatz) der zuwendungsfähigen Kosten (Förderrahmen).

Der Bewilligungszeitraum des Modellvorhabens beträgt fünf Jahre. Sofern die Gemeinde einen kürzeren Bewilligungszeitraum beantragt, ist dieser Zeitraum maßgeblich. Wird die städtebauliche Gesamtmaßnahme vor dem Ablauf von fünf Jahren ausgefördert oder förderungsrechtlich abgeschlossen, endet damit auch die Laufzeit des Modellvorhabens.

Die Gemeinde kann im Rahmen der Gesamtmaßnahme mehrere Modellvorhaben anmelden. In diesem Fall muss sie Prioritäten festlegen, falls den Anträgen nicht voll entsprochen werden kann.

Die Anträge müssen eine Projektbeschreibung und eine Kosten- und Finanzierungsübersicht enthalten. Den Anträgen ist das ausgefüllte Ergänzungsblatt — Modellvorhaben Soziale Stadt — zu den Begleitinformationen beizufügen. Dieses Formular wurde im Zusammenwirken mit dem Bund neu entwickelt und steht auf der Internetseite des MS (www.ms.niedersachsen.de) als Download zur Verfügung.

Bei mehreren angemeldeten Modellvorhaben ist jeweils ein gesonderter Antrag erforderlich.

Die Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung bis zum

1. 6. 2008

bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover, einzureichen.

— Nds. MBl. Nr. 10/2008 S. 405

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur und zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen

RdErl. d. MW v. 13. 2. 2008 — 10-32371-200 —

— VORIS 77000 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie des Teils II B des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur Stärkung der wirtschaftsnahen Infrastruktur.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnungen (EG)

— Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. 7. 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, Nr. L 239 S. 248; 2007 Nr. L 145 S. 38; 2007 Nr. L 164 S. 36), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21. 12. 2006 (ABl. EU Nr. L 411 S. 6),
— Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. 12. 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (ABl. EU Nr. L 371 S. 1; 2007 Nr. L 45 S. 3),

— Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. 7. 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 1).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingbostel, Stade, Uelzen und Verden sowie für das übrige Landesgebiet (Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung — RWB“).

1.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem EFRE besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur

2.1.1 Gefördert werden:

2.1.1.1 Verbesserung des in der Region vorhandenen Management-Know-hows durch Finanzierung von Projektmanagementleistungen zur Konzeptentwicklung und Umsetzungsvorbereitung von Wachstumskonzepten, Wachstumskooperationen und Wachstumsprojekten sowie die Herstellung der Managementfähigkeit in den Regionen einschließlich der Erstellung von Businessplänen für diese Maßnahmen.

2.1.1.2 Umsetzung konkreter nachhaltiger Projekte, die anknüpfend an Potenzialen der wirtschaftlichen und öffentlichen Akteure in der Region die Rahmenbedingungen für zukunftsweisende wirtschaftliche Aktivitäten verbessern.

Dies schließt ein:

2.1.1.3 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte nach Nummer 4.1 Teil II B GA-Rahmenplan,

2.1.1.4 Regionalmanagement nach Nummer 4.2 Teil II B GA-Rahmenplan,

2.1.1.5 Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement nach Nummer 4.3 Teil II B GA-Rahmenplan und

2.1.1.6 Planungs- und Beratungsleistungen nach Nummer 4.4 Teil II B GA-Rahmenplan.

Gefördert werden Initiativen, die in der Region eine nachhaltige Wachstumsdynamik auslösen, um dadurch Wachstum und Arbeitsplätze zu schaffen und die konstitutiven Merkmale

— Private-Public-Partnership (PPP),

— Businessplan,

— interkommunale Kooperation,

— Projektteam und

— Umsetzungsorganisation

nach den Eckwerten zur Regionalen Strukturpolitik ganz oder teilweise aufweisen.

2.1.2 Projekte nach Nummer 2.1.1 können ggf. selektive Vorteile für Unternehmen enthalten, die als staatliche Beihilfe zu werten sind. Für solche Beihilfeelemente sind die Höchstgrenzen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 13. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5) in der jeweils geltenden Fassung bzw. hinsichtlich von Beratungsleistung die Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. 1. 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG Nr. L 10 S. 33), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20. 12. 2006 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2204/2002, (EG) Nr. 70/2001 und (EG) Nr. 68/2001 in Bezug auf die Ausdehnung ihrer Anwendungszeiträume (Text von Bedeutung für den EWR, ABl. EU Nr. L 368 S. 85), zu beachten.

Liegen in diesen Fällen die an Unternehmen gehenden Zuwendungen über den geltenden Bagatellgrenzen, sind die Projekte bei der Europäischen Kommission als Einzelmaßnahme anzumelden und von ihr im Rahmen einer Einzelprüfung zu genehmigen.

2.2 Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen

2.2.1 Gefördert werden nach Nummer 3.2 Teil II B GA-Rahmenplan wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben, die das Ziel verfolgen die unternehmerische Initiative zu unterstützen und der regionalen Wirtschaft qualitativ hochwertige Infrastrukturen bereitzustellen, um Wirtschaftswachstum und Beschäftigung zu generieren, wie

2.2.1.1 Erschließung und Wiederherrichtung von Industrie- und Gewerbegelände,

2.2.1.2 Errichtung oder Ausbau von Verkehrsverbindungen zur Anbindung von Gewerbebetrieben oder von Gewerbegebieten an das überregionale Verkehrsnetz,

2.2.1.3 Errichtung oder der Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen sowie von Kommunikationsleitungen (bis zur Anbindung an Netz bzw. nächsten Knotenpunkt).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind als Träger von Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur und zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen (z. B. Gemeinnützige GmbH, Stiftungen, Vereine), können mit kommunalen Trägern gleichbehandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllt sind, und dies vom Finanzamt anerkannt ist. Träger können auch natürliche und juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Sofern beim Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen bzw. steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. In diesem Fall ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form gemäß der GA vorzusehen.

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 können auch Kooperationen Träger sein, an denen mindestens zwei Partner, darunter mindestens ein gewerbliches Unternehmen, beteiligt sind. Der diskriminierungsfreie Zugang von weiteren Partnern ist sicherzustellen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Maßgebend sind die im Teil II B GA-Rahmenplan zu Nummer 1.1 vorgenommenen Festlegungen. Abweichend von Nummer 1.1.1 GA-Rahmenplan dürfen Zuwendungen aus dem EFRE über die Festlegung auf die im Rahmenplan ausgewiesenen Fördergebiete hinaus innerhalb der gesamten niedersächsischen Zielgebiete „Konvergenz“ und „RWB“ eingesetzt werden.

4.2 Bei der Förderung privater Kooperationen ist der diskriminierungsfreie Zugang von weiteren Partnern zu der geförderten Maßnahme sicherzustellen.

4.3 Bei der Bewertung des Antrags werden folgende Qualitätskriterien zugrunde gelegt:

— Beteiligung Privater

  Es werden nur Projekte gefördert, die als Mindestvoraussetzung eine PPP und einen belastbaren Businessplan vorweisen.

  PPP i. S. der Richtlinie ist privates Engagement, das in sehr unterschiedlicher Art und Weise erfolgen kann, z. B. in Form von Personalstellung mit Fachwissen für die Ausarbeitung von Vorhabenteilen. Es kann ebenso bedeuten, dass bei Gewerbegebieten eine verlässliche Perspektive für die Belegung der erschlossenen Flächen erkennbar ist.

— Qualität des Businessplans

— Sicherung und/oder Schaffung von Dauerarbeitsplätzen

— Produkt-/Prozess-/Dienstleistungsinnovation

— Ausbau/Ergänzung/Schließung regionaler Wertschöpfungsketten

— Entlastung der Umwelt, Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung, PIUS (produktionsintegrierter Umweltschutz), Fragen der Chancengleichheit, Familienfreundlichkeit und Nichtdiskriminierung insbesondere von behinderten Menschen

— Schaffung von Ausbildungsplätzen und

— keine Vorförderung.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien erfolgt in einem separat zu veröffentlichenden RdErl. des MW.

4.4 Die Zusammenarbeit bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 bündelt unterschiedliche Kompetenzen und ermöglicht es, aus der Kooperation neue Erkenntnisse zu generieren, die weiteren Partnern diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt werden. Dabei kann es um Grundlagen für neuartige Produkte und Dienstleistungen, Maßnahmen zur Intensivierung des Informations- und Wissenstransfers oder Vorhaben zur Imageförderung sowie zur Erprobung neuer Ansätze für das Management regionaler Projekte gehen. Die Kooperation ist offen für Unternehmen und öffentliche Einrichtungen, soweit diese eigene Ressourcen bzw. Kompetenzen einbringen können.

4.5 Die Förderung von Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

4.5.1 Die Realisierung der Vorhaben soll der Bereitstellung einer wettbewerbsfähigen und hochwertigen Infrastruktur dienen. Die Vorhaben müssen geeignet sein zum Ausbau unternehmerischer Initiative und der Innovationskapazitäten der regionalen und lokalen Wirtschaft. Regionale Wertschöpfungsketten sollen mit den Vorhaben geschlossen oder ausgebaut werden. In regional vorhandenen Sektoren sollen sie die Einführung neuer oder besserer marktfähiger Erzeugnisse, Prozesse oder Dienstleistungen unterstützen.

4.5.2 Die Projekte sollen einen innovativen Charakter haben und besondere regionale oder überregionale Wachstumseffekte auslösen. Sie sollen sich in die bestehende Infrastruktur einfügen, ggf. vorhandene Konfliktlagen harmonisieren und zu einer nachhaltigen, integrierten wirtschaftlichen Entwicklung und Beschäftigung führen.

4.5.3 Im Zielgebiet „RWB“ werden nur wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben gefördert, die Impulse setzende, überregional bedeutsame Schlüsselinvestitionen mit besonders hoher strukturpolitischer Bedeutung darstellen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt; eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen.

5.2 Aus Mitteln des EFRE kann im Zielgebiet „Konvergenz“ ein Zuschuss von bis zu 75 v. H. und im Zielgebiet „ RWB“ ein Zuschuss von bis zu 50 v. H. an den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

5.3 Bemessungsgrundlage für Maßnahmen nach Nummer 2.1

5.3.1 Die in den Nummern 4.1 bis 4.4 Teil II B GA-Rahmenplan festgelegten Höchstbeträge für die Projektförderung finden keine Anwendung.

5.3.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für das Projektmanagement sowie für Gemeinschaftseinrichtungen, die zur Entwicklung gemeinsamer Erkenntnisse notwendig sind.

5.3.3 Abweichend von den im Teil II B zu Nr. 4. GA-Rahmenplan für einzelne Maßnahmen festgelegten Befristungen der Laufzeit gilt der 30. 6. 2015.

5.4 Bemessungsgrundlage für Maßnahmen nach Nummer 2.2

Abweichend von Nummer 3 GA-Rahmenplan findet der in Nummer 3.1.1 genannte Förderhöchstsatz keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Maßgebend sind die im Teil II B GA-Rahmenplan vorgenommenen Festlegungen, soweit Gemeinschaftsrecht nicht vorgeht, oder aufgrund dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen worden sind.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, jederzeit Überprüfungen der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofs und des Landes Niedersachsen oder von diesen beauftragte Stellen zuzulassen sowie bei der Erfassung der Daten in der von der Kommission geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt vom MW oder einem von diesem beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nicht für Vorhaben gewährt, die mit EU-Mitteln anderer Programme gefördert werden.

7. Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die VV Nr. 8.7 zu § 44 LHO und VV-Gk Nr. 8.7 finden keine Anwendung. Darüber hinaus gelten die im Teil II B GA-Rahmenplan zu den Nummern 1.2 bis 1.4 und 2 vorgenommenen Festlegungen.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—14, 30177 Hannover.

7.3 Anträge sind auf den vorgeschriebenen Antragsvordrucken an die NBank zu richten. Vordrucke für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis werden von der NBank zur Verfügung gestellt. Bei der Antragstellung sind die Qualitätskriterien nachzuweisen.

7.4 Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Erstattungsverfahren. Der Zahlungsabruf erfolgt nach Bedarf unter Vorlage der Originalbelege. Zwischen den einzelnen Anträgen soll ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen. Die Auszahlung des Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. des EU (EFRE)-Anteils erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 3. 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 10/2008 S. 405

Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur und zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen

RdErl. d. MW v. 13. 2. 2008 — 10-32371-200 —

— VORIS 77000 —

Bezug: RdErl. v. 13. 2. 2008 (Nds. MBl. S. 405)
— VORIS 77000 —

1. Nach Nummer 4.3 Abs. 2 des Bezugserlasses sind bei der Bewertung der Anträge die dort aufgeführten Qualitätskriterien wie folgt zu gewichten:

1.1 Kriterien und Punktekatalog zur Ermittlung von Prioritäten für die Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur als investive Zuschuss-Förderung GA (EFRE)

Kriterien		Höchstpunktzahl	Punktzahl
Beteiligung **Privater**[1])	> hoch	40	40
	> gut		20
	> mittel		10
Qualität des **Businessplans**[1])	> sehr gut	50	50
	> gut		30
	> befriedigend		20
Erhöhung **DAPl.**	> 30[2])	60	60
	> 10		40
	> 5		30
Produkt-/Prozess-/Dienstleistungsinnovation[3])		50	50
Ausbau/Ergänzung/Schließung regionaler **Wertschöpfungsketten**		50	50
Entlastung der **Umwelt, Nachhaltigkeit,** Ressourcenschonung, PIUS[4]), Chancengleichheit, Familienfreundlichkeit und Nichtdiskriminierung insbesondere von behinderten Menschen		20	20
Schaffung von **Ausbildungsplätzen** je Platz 10 Punkte maximal 50		50	10
Keine **Vorförderung**[5])		10	10
Zwischensumme Punktvergabe NBank		**330**	
Nur durch Entscheidungen des MW Besondere wirtschafts- oder strukturpolitische Bedeutung für das Land		60	
Regional abgestimmtes Vorhaben		30	
Gesamtpunktzahl		**420**	

[1]) Vorhaben, die nicht den beiden Mindestanforderungen „mittel" für die private Beteiligung und „befriedigend" für die Qualität des Businessplans entsprechen, sind von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen (Mindestpunktzahl damit: 30).

[2]) Arbeitsplatzschaffende Maßnahmen werden hierdurch im Ranking besonders hervorgehoben. Entspricht den GA-Rahmenplan-Regelungen.

[3]) Konzeptionen und/oder Vorhaben, die geeignet sind, in regional vorhandenen Sektoren die Einführung neuer oder besserer marktfähiger Erzeugnisse, Prozesse oder Dienstleistungen zu unterstützen; entspricht dem Lissabonansatz EFRE.

[4]) Beitrag zur Umweltallianz Niedersachsen i. S. der Verbesserung des Umweltmanagements, des produktionsintegrierten Umweltschutzes oder der Ressourcenschonung (nachhaltige Unternehmensstrategien), produktionsintegrierter Umweltschutz (PIUS), Umwelttechnik, entspricht der Leitlinie zur Kohäsionspolitik der EU und Teil I GA Rahmenplan.

[5]) Zu berücksichtigen sind Förderungen innerhalb der letzten 6 Jahre. Maßgeblich ist jeweils das Datum der Bewilligung. Entspricht der Regelung im Teil II 36. GA Rahmenplan.

1.2 Kriterien und Punktekatalog zur Ermittlung von Prioritäten für Zuwendungen zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen

Kriterien		Höchstpunktzahl	Punktzahl
Beteiligung **Privater**[1])	Große Unternehmen	40	40
	Mittlere Unternehmen		30
	Kleine Unternehmen		10
Qualität des **Businessplans**[1])	> sehr gut	50	50
	> gut		30
	> befriedigend		20
Sicherung und/oder Schaffung **DAPl.**[2])	>100	60	60
	> 50		40
	> 20		30
	> 10		20
Produkt-/Prozess-/Dienstleistungsinnovation[3])		50	50
Ausbau/Ergänzung/Schließung regionaler **Wertschöpfungsketten**		50	50
Entlastung der **Umwelt, Nachhaltigkeit,** Ressourcenschonung, PIUS[4]), Chancengleichheit, Familienfreundlichkeit und Nichtdiskriminierung insbesondere von behinderten Menschen		20	20
Schaffung von **Ausbildungsplätzen** je Platz 10 Punkte maximal 50		50	10
Keine **Vorförderung**[5])		10	10
Zwischensumme Punktvergabe NBank		**330**	
Nur durch Entscheidungen des MW Besondere wirtschafts- oder strukturpolitische Bedeutung für das Land		60	
Regional abgestimmtes Vorhaben		30	
Gesamtpunktzahl		**420**	

[1]) Vorhaben, die nicht den beiden Mindestanforderungen „Beteiligung Privater" und „befriedigend" für die Qualität des Businessplans entsprechen, sind von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen (Mindestpunktzahl damit: 30).

[2]) Arbeitsplatzschaffende Maßnahmen werden hierdurch im Ranking besonders hervorgehoben. Entspricht den GA-Rahmenplan-Regelungen.

[3]) Ansiedlungsvorhaben, Neuerrichtungen und/oder Erweiterungen, die geeignet sind, in regional vorhandenen Sektoren die Einführung neuer oder besserer marktfähiger Erzeugnisse, Prozesse oder Dienstleistungen zu unterstützen; entspricht dem Lissabonansatz EFRE.

[4]) Beitrag zur Umweltallianz Niedersachsen i. S. der Verbesserung des Umweltmanagements, des produktionsintegrierten Umweltschutzes oder der Ressourcenschonung (nachhaltige Unternehmensstrategien), produktionsintegrierter Umweltschutz (PIUS), Umwelttechnik, entspricht der Leitlinie zur Kohäsionspolitik der EU und Teil I GA Rahmenplan.

[5]) Zu berücksichtigen sind Förderungen innerhalb der letzten 6 Jahre. Maßgeblich ist jeweils das Datum der Bewilligung. Entspricht der Regelung im Teil II GA Rahmenplan.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 3. 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (NBank)
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 10/2008 S. 407

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Carolinensiel, Landkreis Wittmund)

Bek. d. ML v. 20. 2. 2008 — 306.3-611 Carolinensiel —

Die GLL Aurich hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. 12. 2007 (BGBl. I S. 3150), für das Flurbereinigungsverfahren Carolinensiel, Landkreis Wittmund, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Carolinensiel ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 10/2008 S. 409

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Wiedernutzung brachliegender Industrie- und Gewerbeflächen (Brachflächen- und Altlasten-Förderrichtlinie)

RdErl. d. MU v. 25. 2. 2008 — 21-0122/3/18 —

— VORIS 28300 —

Bezug: RdErl. v. 11. 9. 2007 (Nds. MBl. S. 1003)
— VORIS 28300 —

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte **„Industrie- und Gewerbeflächen“** durch das Wort **„Flächen“** ersetzt.
2. In Nummer 1.1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinschaft“ die Worte „und aus eigenen Mitteln“ eingefügt.
3. In Nummer 2.1 Satz 1 werden die Worte „Industrie-, Gewerbe- und Militärflächen“ durch die Worte „Flächen gemäß Nummer 1.1“ ersetzt.
4. In Nummer 2.1.1 werden die Worte „Industrie-, Gewerbe- und Militärflächen“ durch die Worte „Flächen gemäß Nummer 1.1“ ersetzt.
5. Nummer 3.2 erhält folgende Fassung:

   „3.2 Antragsteller nach Nummer 3.1.3 können eine Zuwendung nur für ein Vorhaben gemäß Nummer 2.1.3 erhalten. Diese kann ihnen erst gewährt werden, wenn diese Förderrichtlinie als Beihilfe von der Europäischen Kommission genehmigt worden ist.“
6. In Nummer 4.3 Satz 5 werden die Worte „Untersuchungs- und“ gestrichen.
7. Nummer 5.5 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
   b) Im neuen Satz 1 werden nach dem Wort „Zuwendung“ die Worte „aus EU-Mitteln“ eingefügt.
   c) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:

      „Soweit an einem ausgewählten Vorhaben ein besonderes Interesse des Landes besteht, kann die Förderung mit Mitteln des Landes ergänzt werden. In diesem Fall erhöht sich die maximale Zuwendungsquote auf 90 v. H. der zuschussfähigen Ausgaben. Der Anteil der Landesmittel ist im Bescheid auszuweisen.“
8. Nummer 5.8 erhält folgende Fassung:

   „5.8 Bei Förderung von Personen des Privatrechts darf die Zuwendung keinesfalls über dem Betrag liegen, der sich aus den Kosten der Sanierungsarbeiten abzüglich der Wertsteigerung des Grundstücks ergibt.“
9. In Nummer 7.4.1 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:

   „solange die Kosten ein Viertel der insgesamt verfügbaren Mittel nicht überschreiten.“
10. Nummer 7.5 erhält folgende Fassung:

    „7.5 Bewilligungsverfahren

    7.5.1 Vor Entscheidung über einen Antrag soll eine Stellungnahme der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde bzw. des GAA eingeholt werden.

    7.5.2 Die Bewertung der Anträge erfolgt jährlich nach dem 31. März — im Jahr 2008 nach dem 30. April — sowie nach dem 30. September gemäß den in Nummer 7.4 aufgeführten Kriterien. Die Gewichtung der Kriterien wird vom MU in einem gesonderten RdErl. festgelegt.“

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2008 in Kraft.

An
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (N-Bank)
das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

— Nds. MBl. Nr. 10/2008 S. 409

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Stadtwerke Göttingen AG)

Bek. d. GAA Göttingen v. 25. 2. 2008 — 07-044-02 —

Die Stadtwerke Göttingen AG, Hildebrandstraße 1, 37081 Göttingen, hat mit Schreiben vom 6. 12. 2007 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage nach § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), beantragt.

Die Feuerungswärmeleistung der Anlage beträgt 1,29 MW. Standort ist das Grundstück Alva-Myrdal-Weg 2, 37085 Göttingen.

Die für derartige Anlagen gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2410), vorgesehene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 10/2008 S. 409

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG (Wiesenhof Geflügelspezialitäten GmbH & Co. KG, Wietzen)

Bek. d. GAA Hannover v. 5. 3. 2008 — H029117615-011 —

Der Firma Wiesenhof Geflügelspezialitäten GmbH & Co. KG — Zweigniederlassung Holte — Staffhorster Straße 51, 31613 Wietzen, ist auf ihren Antrag vom 20. 9. 2007 mit Datum vom 15. 2. 2008 gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG vom GAA Hannover als zuständige Genehmigungsbehörde die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Schlachtanlage für Lebendgeflügel am o. g. Standort erteilt worden. Die wesentliche Änderung beinhaltet die Erhöhung der Schlachtleistung von derzeit 119 Tonnen Lebendgewicht pro Tag auf 270 t/d. Dieses soll durch die Einführung einer zweiten Schicht erreicht werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen in Abschnitt III. des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Bescheid (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom

6. bis 19. 3. 2008 (einschließlich)

a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover Raum 101,

montags bis donnerstags	von 7.30 bis 16.30 Uhr,
freitags	von 7.30 bis 13.30 Uhr,

b) bei der Samtgemeinde Marklohe, Rathausstraße 14, 31608 Marklohe, Zimmer 11, 12,

montags und dienstags	von 8.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 bis 13.00 Uhr,
donnerstags	von 8.00 bis 18.00 Uhr

(darüber hinaus ist eine Einsichtnahme nach Absprache mit Herrn Ullmann, Tel. 05021 6025-33 möglich),

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des **19. 3. 2008** gilt der Bescheid gegenüber den Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

In der Zeit vom **6. 3. bis 21. 4. 2008 (einschließlich)** kann der vollständige Bescheid von allen Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Veröffentlichung ergeben sich aus § 10 BImSchG und dem 4. Abschnitt der 9. BImSchV.

— Nds. MBl. Nr. 10/2008 S. 410

Anlage

I. Entscheidung

1. Aufgrund § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. Nr. 7.2 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — in der z. Z. geltenden Fassung wird hiermit der Firma

Wiesenhof Geflügelspezialitäten GmbH & Co. KG — Zweigniederlassung Holte —, Staffhorster Straße 51, 31613 Wietzen,

auf ihren Antrag vom 20. 9. 2007 nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unbeschadet der Rechte Dritter, die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag

in ihrem Werk in Holte, 31613 Wietzen, Staffhorster Straße 51, Gemarkung Holte, Flur 4, Flurstück 156/6, erteilt.

2. Die wesentliche Änderung beinhaltet die Erhöhung der Schlachtleistung von derzeit 119 000 kg/d auf eine Tagesleistung von 270 000 kg/d.

Die Kapazitätserweiterung wird durch die Einführung einer 2. Schicht in der Produktion (14.00—22.00 Uhr) erreicht.

Folgende bauliche Maßnahmen sind im Zuge der Kapazitätserweiterung erforderlich:

a) Einrichtung eines zusätzlichen Brunnens und Bau einer Wasseraufbereitungsanlage nebst erforderlichem Gebäude,

b) Errichtung einer Flotationsanlage zur Abwasservorreinigung nebst erforderlicher Gebäudeerweiterung,

c) Geringfügige Erweiterung und Modernisierung der NH3-Kälteanlage nebst baulicher Erweiterung des Betriebsgebäudes,

d) Einrichtung von 40 neuen Einstellplätzen.

3. Dieser Genehmigung liegen die eingereichten und unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde. Diese sind Bestandteil der Genehmigung.

4. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts III. gebunden. Die Nebenbestimmungen bestehender Genehmigungen, insbesondere der immissionsschutzrechtlichen Zulassung vom 23. 11. 2007 Az.: H025405514-019-011, gelten unverändert weiter, soweit in Abschnitt III. nicht etwas anderes bestimmt ist.

5. Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und schließt gemäß § 13 BImSchG andere, das Vorhaben betreffende Entscheidungen ein. Eingeschlossen ist u. a. die nach Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) zu erteilende Baugenehmigung.

6. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf entsprechenden Antrag verlängert werden. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht mehr betrieben wird.

7. Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) nicht erforderlich ist. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von dem Antragsteller zu tragen sind. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Antragsunterlagen

(nicht veröffentlicht)

III. Nebenbestimmungen

(nicht veröffentlicht)

IV. Hinweise

(nicht veröffentlicht)

V. Begründung

(nicht veröffentlicht)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Nordland Papier GmbH, Dörpen)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 20. 2. 2008
— 07-188-01/Lin-6.2-03 —

Die Firma Nordland Papier GmbH hat mit Schreiben vom 6. 12. 2007 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die wesentlichen Änderung des Betriebes ihrer Anlagen zur Herstellung von Papier in 26892 Dörpen, Nordlandallee 1, beantragt.

Der Antrag umfasst folgende Maßnahme:

Abweichend von der Nebenbestimmung Nummer 11 im 2. Teilgenehmigungsbescheid des GAA Emden vom 15. 12. 1995 (Az. D 12.021.06/46 Lin/Ha) sollen der Lagerbereich 1 und die Schmutzwasserleitung aus der regelmäßigen Überprüfung nach der Anlagenverordnung entlassen werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 1 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), i. V. m den §§ 3 a ff. UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung selbständig nicht anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 10/2008 S. 411

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Günther Claas, Bohmte)

Bek. d. GAA Osnabrück v. 21. 2. 2008
— 07-026-01/Ev —

Herr Günther Claas, Arenshorster Kirchweg 2, 49163 Bohmte, hat mit Antrag vom 19. 9. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,497 MW einschließlich der Einrichtungen zur Biogaserzeugung (Biogasanlage) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in Bohmte, Gemarkung Herringhausen, Flur 30, Flurstück 31/2.

Das Vorhaben ist eine genehmigungsbedürftige Anlage, die in Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), genannt ist. Gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 10/2008 S. 411

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Lieferbar ab April 2008

Einbanddecke inklusive CD

Fünfzehn Jahrgänge handlich auf einer CD!

Jahrgänge 2000 bis 2007:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung ergänzend zur Einbanddecke.

→ **Einbanddecke 2007 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt inklusive CD** **nur € 21,–** zzgl. Versandkosten

→ **Einbanddecke I. + II. Halbjahr 2007 Niedersächsisches Ministerialblatt inklusive CD** **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG